

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 21/25

Mühldorf a. Inn, 13.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 23.10.2026	09:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Burghausen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Burghausen	784/2	Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Nähe Robert-Koch-Straße	0,3045	14027
2	Burghausen	784/3	Waldfläche	Nähe Berchtesgadener Straße	0,0764	14027
3	Burghausen	784/11	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Robert-Koch-Straße 211	1,3973	14027

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hofraum, Garten, Grünland, lt. Grundbuch belastet u.a. mit Lärmschutzwallrecht und Nutzungsbeschränkungen, Nähe Robert-Koch-Straße, 84489 Burghausen;

Verkehrswert:

673.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wald; Nähe Berchtesgadener Straße, 84489 Burghausen;

Verkehrswert:

3.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

ehem. Hotel mit Restaurant und Wohnräumen, Hofraum, Garten, Grünland; unbewohnt und ungenutzt (Stand 14.03.2026); geschätzte Kosten für Baufeldfreimachung in Wert eingerechnet (abgezogen); Robert-Koch-Straße 211, 84489 Burghausen;

Verkehrswert:

5.019.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.